



SC ZOLL BASEL
Abteilung Fussball
Postfach
4010 Basel

Reglement der Abteilung Fussball des SC Zoll Basel

Art. 1 Name und Zweck der Abteilung

- 1.1 Die Abteilung Fussball des SC Zoll Basel (nachfolgend Abteilung genannt) wurde am 9. Juli 1969 gegründet. Sitz der Abteilung ist Basel. Die Abteilung Fussball ist eine selbständige Abteilung des SC Zoll Basel.
- 1.2 Die Abteilung ist Mitglied des Schweizerischen Firmensportverbands, Region Basel, Abteilung Fussball.
- 1.3 Die Abteilung bezweckt die Ausübung des Fussballsports, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der das Reglement der Abteilung anerkennt.
- 2.2 Die Abteilung besteht aus:
 - Aktivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder (Fussball / SC Zoll Basel)
 - Supporter
- 2.3 Aktivmitglieder sind Personen, welche in der Abteilung den Fussballsport ausüben oder ausgeübt haben.
- 2.4 Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre Mitglied der Abteilung ist (ab Eintrittsdatum). Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied in anderer Weise um die Abteilung verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung.
- 2.5 Zum Ehrenmitglied Fussball kann ernannt werden, wer sich um die Abteilung in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung.
- 2.6 Zum Ehrenmitglied SC Zoll Basel kann ernannt werden, wer sich um den Sportclub in besonders hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung des SC Zoll Basel.

- 2.7 Supporter sind Personen, welche die Abteilung durch finanzielle Beiträge unterstützen.

Art. 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- 3.2 Der Übertritt vom Aktivmitglied zum Supporter kann jeweils auf Ende des Vereinsjahrs, der Übertritt vom Supporter zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 3.3 Austritte von Aktivmitgliedern und Supportern sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austretende hat seinen finanziellen Verpflichtungen bis Ende des Vereinsjahres nachzukommen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags.
- 3.4 Ein Mitglied oder Supporter kann, wenn es seinen statuarischen Pflichten nicht nachkommt, Beschlüsse der Generalversammlung missachtet oder in schwerwiegender Weise den Interessen der Abteilung zuwiderhandelt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied oder Supporter ist über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Ausgeschlossene kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlich begründeten Antrag zuhanden der Generalversammlung gegen den Entscheid rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- 3.5 Ausgeschlossene Aktivmitglieder können durch den Vorstand des SC Zoll Basel beim Schweizerischen Firmensportverband zum Boykott gemeldet werden (Art. 8 der Statuten SC Zoll Basel). Insbesondere dann, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung nicht oder nur teilweise nachgekommen sind. Mit der Anmeldung zum Boykott erlöschen die finanziellen Verpflichtungen nicht.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Ehren-, Frei- und Aktivmitglied ist an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt und kann in ein Amt der Abteilung gewählt werden.
- 4.2 Supporter haben beratende Stimme. Sie erhalten auf Wunsch das Cluborgan des SC Zoll Basel und haben das Recht an allen Aktivitäten der Abteilung teilzunehmen.
- 4.3 Die Mitglieder und Supporter sind verpflichtet, den von der Generalversammlung der Abteilung festgesetzten Beitrag zu bezahlen und allfällige Adressänderungen dem Vorstand zu melden. Weiter sind sie verpflichtet das Reglement der Abteilung, Vereinsbeschlüsse und Anordnungen der Organe der Abteilung zu befolgen.

- 4.4 Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.5 Bussen, die vom Firmensportverband gegen ein Mitglied verhängt werden, werden vom Kassier beim betreffenden Mitglied eingefordert.
- 4.6 Alle Mitglieder haben selbst für ausreichenden Versicherungsschutz besorgt zu sein. Die Abteilung lehnt jegliche Haftung bei Unfällen ab.

Art. 5 Organe

- 5.1 Die Organe der Abteilung sind:
- die Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevision

Art. 6 Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 6.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 6.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen – und zwar innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens – wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Abteilungsvorstand verlangt.
- 6.4 Jede vom Vorstand ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 6.5 Die Teilnahme an der ordentlichen, wie ausserordentlichen Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder obligatorisch.
- 6.6 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 6.7 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Anträge auf Reglementsänderungen siehe Art. 11).
- 6.8 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Abteilungsleiter bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und kontrolliert die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erklärt er die Versammlung für beschlussfähig.

6.9 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Genehmigung des Jahresberichts des Abteilungsleiters
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnissnahme und Genehmigung des Revisorenberichts
- Festsetzung der Beiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Tagespräsidenten
- Wahl des Abteilungsleiters
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Anträge (inkl. Reglementsänderungen)
- Verschiedenes

Art. 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand der Abteilung besteht aus:

- Abteilungsleiter
- Vizeabteilungsleiter (amtiert gleichzeitig als Sekretär/Protokollführer)
- Kassier
- Leiter Spielbetrieb
- Event-Manager

Die Mannschaftsleiter werden in den Bereichen Training und Spielbetrieb in den Entscheidungsprozess eingebunden.

7.2 Der Abteilungsleiter ist zugleich Vorstandsmitglied des SC Zoll Basel (Art. 17 der Statuten SC Zoll Basel).

7.3 In den Vorstand sind nur Mitglieder (keine Supporter) wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

7.4 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Interessen der Abteilung und der Mitglieder nach aussen. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und erlässt gegebenenfalls Regelemente. Im Übrigen überwacht der Vorstand die Organisation aller sportlichen und geselligen Veranstaltungen.

7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei der Abteilungsleiter oder der Vizeabteilungsleiter anwesend sein muss.

7.6 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Abteilungsleiters so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

- 7.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Abteilung führen der Abteilungsleiter und der Vizeabteilungsleiter unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 7.8 Mit Ausnahme des Abteilungsleiters können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ad interim ersetzt werden.

Art. 8 Rechnungsrevisoren

- 8.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 8.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.
- 8.3 Als Rechnungsrevisor sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über genügende buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 9 Finanzen

- 9.1 Die Einnahmen der Abteilung bestehen aus:
- Aktivmitglieder- und Supporterbeiträgen
 - Erträgen aus Clubwirtschaft, Veranstaltungen, Verkäufen, Werbungen
 - Subventionen, Sammlungen, Spenden, Schenkungen, Zuwendungen
- 9.2 Die Höhe des Aktivmitglieder- und Supporterbeitrags wird jährlich auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 9.3 Beiträge sind zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres, respektive beim Eintritt zu entrichten. Aktivmitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres (ab 1. Juli) beitreten, bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrags.
- 9.4 Die ordentlichen Ausgaben sind durch die Abteilung zu bestreiten. Bei ausserordentlichen Geschäften bzw. Anschaffungen kann der Vorstand beim SC Zoll Basel einen Antrag um finanzielle Unterstützung stellen.
- 9.5 Die Ausgaben der Hauptkasse werden von der Generalversammlung mit der Genehmigung des Budgets bewilligt. Für Ausgaben ausserhalb des Budgets kann der Abteilungsleiter in Absprache mit dem Kassier bis zum Betrag von Fr. 500.— und der Vorstand bis zum Betrag von Fr. 1000.— frei verfügen.
- 9.6 Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 9.7 Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der Abteilung. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 10 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 10.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 10.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Ausschlüssen von Mitgliedern oder Supportern und Reglementsänderungen bedarf es einer Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Fusion oder Auflösung der Abteilung bedarf es einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.3 Bei Stimmgleichheit hat der Abteilungsleiter Stichentscheid.
- 10.4 Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Supporter haben beratende Stimme.

Art. 11 Reglementsänderungen

- 11.1 Reglementsänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- 11.2 Reglementsänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mindestens 20 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 11.3 Reglementsänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 12 Auflösung der Abteilung

- 12.1 Die Auflösung der Abteilung kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen werden muss. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das Quorum nicht erreicht, so ist innert Monatsfrist eine 2. ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen müssen sich wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung aussprechen.
- 12.2 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er geht in den Besitz des SC Zoll Basel über.

Art. 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Hierbei handelt es sich um ein Reglement im Sinne von Art. 21 der Statuten des SC Zoll Basel vom 1. Mai 2003. In allen Fällen, in denen dieses Reglement keine gültige Aussage macht, gelten die Bestimmungen der Statuten des SC Zoll Basel.
- 13.2 Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 7. März 2007 genehmigt. Es ersetzt das Reglement der Abteilung Fussball vom 1. April 2004 und das Reglement betreffend Supporter der Abteilung Fussball vom 1. Juli 2002 und tritt ab sofort in Kraft.
- 13.3 Der Art. 7 Ziffer 1 (Zusammensetzung des Vorstands) wurde anlässlich der Generalversammlung vom 18. Februar 2009 angepasst.

Basel, 19. Februar 2009

Abteilungsleiter:

Vizeabteilungsleiter:

Der Kassier:

Roman Hofer

a.i. Markus Jost

Markus Jost